

A m t s b l a t t
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45.

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. July 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Das Königl. Ministerium des Schatzes und für das Staats-Schulden-**Nr. 182.**
Wesen hat durch die Bekanntmachung vom 14. Juni 1819., in der Haude Die Zahlung der
und Spenerschen Zeitung d. d. Berlin den 19. Juni 1819. Nr. 73 bestimmt, fälligen ersten
daß die Zinsen auf die mit Ende Juni d. J. fällig gewordenen ersten Koupons III.
M. der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom ersten Januar bis letzten der Staats-
Junius 1819, so wie auch die noch nicht präsentirten frühern Koupons in dem Schuldscheine
Zeitraum vom ersten Julius bis 27sten August d. J. bei allen Haupt- und und die Annah-
Spezialkassen baar erhoben werden können. pons in den
Staatskassen
betr.

II. 8929.

Indem wir hierdurch auf diese Bekanntmachung aufmerksam machen, be-
merken wir zugleich, daß

- 1) die jetzt fälligen und früher unerhoben gebliebenen Zins-Koupons von den Staats-Schuldscheinen nicht allein zu jeder Zeit statt baar bei Ent- richtung von Abgaben und Gefällen aller Art in Zahlung gegeben werden können, sondern auch
- 2) alle Kassen verpflichtet und hierdurch noch ausdrücklich angewiesen sind, dieselben während der Zahlungsfrist vom ersten Julius bis 27sten August d. J. unweigerlich baar zu realisiren und unverzüglich an die Regie- rungs-Hauptkasse abzuliefern.

Die sämmtlichen Kassen-Beamten haben sich hiernach zu achten.

Düsseldorf am 9. Julius 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 183.
Gefundener
Leichnam.

Am 8. July d. J. landete am Rhein dahier ein weiblicher Leichnam, welcher mit einem schlechten ungezeichneten sehr zusammengeflickten Hemde, und mit einem dunkelblau gedruckten roth geblühten Kleide angethan war.

Die Leiche war bereits durch langes Liegen im Wasser unscheinlich geworden, das Gesicht und der Leib außerordentlich aufgetrieben, und die ursprüngliche Bildung nicht mehr zu erkennen, jedoch wurde bei der Obduction nichts entdeckt, was auf einen gewaltsam erlittenen Tod schließen lassen konnte, vielmehr waren alle Zeichen des gewöhnlichen Erstickungstodes vorhanden.

Die Länge des Körpers ist auf 4 Fuß 10 Zoll angenommen, das Alter zwischen 30 bis 34 Jahren. Die Haare waren rothbraun, und der vordere Scheitel bereits davon entblößt; die Augenbraunen röthlich, die Farbe der Augen aber konnte, weil alle Gefäße mit Blut unterlaufen waren, nicht bestimmt werden. Am Halse trug die Leiche ein kupfernes Kreuzchen, in den Ohren silberne Reifen in Form einer Schlange.

Uebrigens war sie äußerst musculös und stark gebauet.

Vorstehendes Signalement wird hiermit zur Nachricht für die unbekanntern Eltern, oder sonstige Verwandten der Verunglückten, öffentlich bekannt gemacht.

Die nähere Auskunft kann die Polizei-Inspektion hierselbst ertheilen, woselbst sich auch die Bekleidungsstücke des Leichnams befinden.

Düsseldorf den 12. Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 184.
Veränderungen
von Zollämtern
im Regierungs-
Bezirk Arn-
berg.
II. 8659.

Nachstehende Verfügung der Königl. Regierung zu Arnberg, über die dort bei verschiedenen Zollämtern mit dem 1. d. M. eingetretenen Veränderungen wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 5. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß mit dem 1. Juli e. folgende Veränderungen bei verschiedenen Zollämtern auf der Grenze des hiesigen Regierungs-Bezirks eintreten:

- 1) das Neben-Zollamt I. zu Burbach wird zum Neben-Zollamt II. herabgesetzt, und hat in dieser Eigenschaft die Befugniß, 5 Rthlr. Zoll und 5 Rthlr. Verbrauchssteuer in einer Post zu erheben;
- 2) das Neben-Zollamt II. zu Wingerdorff wird aufgehoben;

- 3) desgleichen das Neben-Zollamt zu Banke;
- 4) das Neben-Zollamt Laasphe I. erhält erweiterte Expeditions-Befugnisse dahin, daß es die Verbrauchssteuer, ausschließlich von solchen Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche mit mehr als 8 Rthlr. vom Centner belegt sind, bis zum Betrage von 50 Rthlr. in einer Post erheben kann, und daß auf dasselbe unversteuerte Waaren dirigirt werden können;
- 5) das Neben-Zollamt II. zu Schwarzenau wird nach Bettelhausen verlegt;
- 6) das Neben-Zollamt zu Hallenberg geht als solches ein, und wird dagegen allda ein Neben-Zollamt II. mit denselben Expeditions-Befugnissen, wie zu Burbach angelegt;
- 7) das Neben-Zollamt I. zu Medebach erhält dieselben Expeditions-Befugnisse, wie sie oben dem Amte Laasphe beigelegt worden sind;
- 8) das Neben-Zollamt II. zu Ditmaringhausen wird nach Düdinghausen verlegt;
- 9) zu Stadtberge wird ein Neben-Zollamt II. angelegt;
- 10) das Neben-Zollamt I. zu Giershagen erhält außer den erweiterten Abfertigungs-Befugnissen auch noch folgende:
 - a) das Erhebungsrecht wie bei Laasphe,
 - b) zur Ertheilung von Ausfuhr-Bescheinigungen über unversteuert gehende Waaren,
 - c) auf der Straße von Frankfurt am Main für Durchgangs-Verkehr nach Osnabrück, Begleitscheine auf das Neben-Zollamt I. zu Exsten, Mindenschen Regierungs-Bezirks, zu ertheilen.

Die sub c. bemerkte Erweiterung des Neben-Zollamts zu Giershagen hat schon mit dem 1. Juni c. begonnen.

Arnsberg, den 10. Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Stettin, ist **Nr. 185.** den Städten Uecklam und Demmin als Haupt-Zollämtern das Packhofs-Zollämter zu Uecklam und Demmin Recht, jedoch nur auf Verbrauchssteuer und so lange am ersten Orte ein Haupt-Zollamt besteht, zugestanden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. **II. 8606.**

Düsseldorf, den 5. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 186. In den nächsten Tagen wird der Bedarf der Invaliden-Kaserne zu Kaiserswerth an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien für die Periode vom 1. Oktober dieses Jahres an, durch den dortigen Notarius Herschbach an den Wenigstnehmenden öffentlich verdungen werden.

Verding für die Invaliden-Kaserne zu Kaiserswerth.
I. 7055.

Unternehmungslustige fordern wir auf, sich wegen der Mittheilung der Bedarfs-Nachweise und der näheren Bedingungen an den vorgenannten Notarius Herschbach zu wenden.

Düsseldorf den 9. Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 187. Indem wir diejenigen Landräthe, welche das mit dem Schlusse des vorigen Monates einzusendende Verzeichniß der im Kreise begangenen Verbrechen noch nicht eingereicht haben, hiemit an dasselbe erinnern, eröffnen wir den sämtlichen Landräthen, daß diese Verzeichnisse in Gemäßheit einer höhern Bestimmung nur halbjährig, nämlich Ende Juny und Ende Dezember, eingereicht zu werden brauchen; an diesen hiemit festgesetzten Terminen aber auch ohne weitere Erinnerung erwartet werden.

Verzeichnisse der begangenen Verbrechen.
I. 6965.

Düsseldorf, den 6. Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Aufhebung des Kreisgerichts Bonn.

Nachdem Sr. Majestät durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 19ten November a. pr. bereits die Bestimmungen zu treffen geruhet haben, daß bei der bevorstehende Justiz-Organisation der Rheinprovinzen das Kreisgericht zu Bonn eingezogen werden soll, das dortige Richter-Personal aber nicht zahlreich genug ist, den ihm angewiesenen Geschäftskreis gehörig wahrzunehmen: so haben des Herrn Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen, von Beyme Excellenz, mittelst Rescripts vom 14ten c. beschlossen, daß das Kreisgericht zu Bonn sogleich aufgelöst und sein Jurisdiction-Bezirk den Kreisgerichten zu Coblenz und Köln überwiesen werden soll.

Die unterzeichnete Commission mit dieser Auflösung beauftragt, und zu Ergreifung derjenigen Maßregeln ermächtigt, welche zur Ueberweisung des Jurisdiction-Bezirks und zur Beförderung eines unschädlichen Ueberganges der Geschäfte erforderlich sind, verordnet demnach, wie folgt:

§. 1. Das bisherige Kreisgericht zu Bonn ist und bleibt mit dem 15ten Juli d. J. aufgehoben.

§. 2. Vom nämlichen Tage an geht der bisherige Gerichtsprengel desselben, insofern solcher zum Regierungs-Bezirk Coblenz gehört, an das Kreisgericht zu Coblenz, und insofern solcher zum Regierungs-Bezirk Köln gehört, an das Kreisgericht in Köln über.

§. 3. Zur Führung der Untersuchungen in dem Jurisdiction-Bezirk des bisherigen Kreisgerichts Bonn, insofern solcher zum Regierungs-Bezirk Köln gehört, werden vorläufig ein Mitglied des aufgelösten Gerichts als Instructionsrichter, ein Stellvertreter des Staatsprocurators beim Kreisgericht Köln zur Wahrnehmung des öffentlichen Ministeriums und ein Gerichtschreiber in Bonn angestellt, und denselben Behuf ihrer Amtsführung, sowohl die Geschäftslokale des eingezogenen Kreisgerichts als auch die dortigen Gefängnisse überwiesen.

§. 4. Sämmtliche Registraturen, so wie auch das Archiv des Kreisgerichts zu Bonn, werden nach Maßgabe der Regierungs-Bezirke zwischen den Kreisgerichten zu Köln und Coblenz vertheilt; die hiernach zum Kreisgerichte Köln gehörigen Untersuchungsacten in Correctionellen- und Criminal-Sachen aber dem in Bonn zurückbleibenden Instructionsrichter und Substituten des Staatsprocurators überliefert. Verhandlungen, welche füglich nicht separirt werden können, werden an das Kreisgericht zu Köln zur Aufbewahrung abgegeben.

§. 5. Civilprozesse, welche beim Kreisgericht Bonn am Tage seiner Auflösung anhängig sind, können nur vermöge einer neuen mit einer Anwalts-Vestellung verbundenen Vorladung, welche der Partei in Person, oder in ihrem Domicil insinuit werden muß, reassumirt werden und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 6. Aus dem Ablauf der peremptorischen Fristen, welche durch Erkenntnisse der Gerichte bestimmt sind, oder in Befolge dieser Statt haben, soll den Parteien kein Präjudiz entstehen, und sollen die Gerichte, denen der Jurisdiction-Bezirk des supprimirten Kreisgerichts Bonn zugeschlagen worden, auf Antrag der Parteien neue Fristen gestatten.

§. 7. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Contumacials Erkenntnis, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Partei ausgebracht worden, nimmt, insofern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichts Bonn noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo das Urtheil mit einer neuen Anwalts-Vestellung der succumbirenden Partei in Person, oder in ihrem Domicil insinuit wird.

§. 8. Die im Art. 162. der Civilprozessordnung vorgeschriebene Frist zur

Wiederholung der Opposition gegen ein Contumacial Erkenntnis, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Partei erlassen, nimmt, insofern sie zur Zeit der Auflösung des Gerichts noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung insinuirt wird.

§. 9. Wenn eine Immobililar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichts Bonn bereits im Hypothekenbuche und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist; so wird das Verfahren von dem Art. 681. der Civilprozeß-Ordnung einschließlic an, vor demjenigen Kreisgerichte fortgesetzt, oder neuerdings vorgenommen, welchem der betreffende Gerichtsprengel des supprimirten Gerichts zufällt; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt; so wird von dem succedirenden Gerichte auf Betreiben der Partei ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens 2 Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung desselben sodann nach der in den Art. 704. und 705. l. c. vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von constituirten Renten, wird ebenso in dem Fall, wo der präparatorische Zuschlag bereits statt hatte, von dem succedirenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649. und 650. l. c. verfahren, im entgegengesetzten Fall aber die Beschlagnahme vom Art. 641. incl, an, daselbst verfolgt.

§. 10. Appellationen gegen ein Erkenntnis des Kreisgerichts Bonn in Correctionell-Sachen, können innerhalb der gesetzlichen Frist, insofern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen ist, auf dem Parquet des dortigen Substituten des Staatsprocurators angemeldet werden.

§. 11. Ist in Correctionell-Sachen ein Contumacial-Erkenntnis ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor Auflösung des Gerichts eingelegt hat, so wird auf Betreiben des Staatsprocurators beim succedirenden Gerichte eine Audienz zur Verhandlung der Sache ausgewirkt, und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen.

Gegenwärtige Verordnung wird durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 30. Juni 1819.

Königl. Immediat-Justiz-Kommission
B ö l l i n g.

Assisenführung zu
Aachen im drit-
ten Quartal.

Die Königl. Immediat-Justiz-Commission hat durch ihre Verordnung vom 28. des laufenden Monates bei den Assisen zu Aachen für das dritte Quartal des laufenden Jahres dem Herrn Appellationsrathe Rive zu Köln das Präsidium aufgetragen.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Sitzung wird auf Montag den 26. des künftigen Monates in Aachen festgestellt, und der Herr General-Advokat bei dem Königlichen Appellationshofe erhält, als Stellvertreter des General Staats-Procurators, hiemit den Auftrag, die gegenwärtige Verfügung nach Vorschrift des 88. und 89. Art. des Dekrets vom 6. Juli 1810, dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Aachen zu übersenden, und überall, wo es erforderlich ist, gehörig bekannt machen zu lassen.

Köln den 30. Juni 1819.

Der Präsident des Königl. Appellationshofes, Geheimer Staatsrath

(ges.)

Daniel S.

Der um den Unterricht in Zahl- und Maßverhältnissen verdiente Lehrer des Pestalozzischen Instituts in Yferten, Herr Jos. Schmid kündigt die Herausgabe einer Reihe auf jenen Unterricht Bezug habender, von ihm selbst verfaßter Schriften an, die wir glauben dem pädagogischen Publikum empfehlen zu müssen. Es sollen sechs Bände erscheinen, deren Inhalt folgender seyn wird:

Empfehlung der
Schriften des
Lehrers Schmid
in Yferten.

Erster Band. Das Quadrat in der ursprünglichen Wichtigkeit, in der es Pestalozzi im Anfang darstellte, und welches sich auch bis auf einen gewissen Punkt durch die Erfahrung als wichtig bestätigte, wobei die Erhebung ins Quadrat, Ausziehung ihrer Wurzel, Auflösung der quadratischen Gleichungen vermittelt der Anschauung des Quadrats einen wesentlichen Theil ausmachen wird. Als anschließend wird die Erhebung in den Kubus, Ausziehung seiner Wurzel, mit kubischen Gleichungen vermittelt der Anschauungshülfe des Kubus folgen, und den Schluß dieses Theils bildet die Uebertragung der Uanschauung des Quadrats und des Kubus in die bekannten algebraischen Formeln.

Zweiter Band. Maßverhältnisse, gestützt auf die Pestalozzische Form- und Größenlehre. Auch werden die ersten, von Pestalozzi angegebenen Grundsätze, insofern sich dieselben als wahr und durch Erfahrung erprobt bewiesen, gewürdigt werden.

Dritter Band. Die Ergänzung der bereits vor zehn Jahren im Druck erschienenen Pestalozzischen Elemente der Form, Größe und Zahl.

Vierter Band. Anwendung der Form und Größe nach den in diesen Schriften enthaltenen Grundsätzen, wobei ich hoffe, daß die in den Elementarbüchern aufgestellten Grundsätze und Reihenfolgen sich hier als nothwendig in ihrem ganzen Umfang bewähren, und thatsächlich darthun werden, was Pestalozzi eigentlich will.

Fünfter Band. Pädagogische Vorlesungen über Zahl und Form nach als

len ihren Richtungen, mit theoretisch und praktisch erläuternden Beispielen begleitet, ferner, Fingerzeige und Anleitung, wie Zahl und Form in Armen-, Volks-, Bürger- und höhern Schulen zu behandeln, und für beide Geschlechter anzuwenden seyen, und vorzüglich wie ihre Einführung in jeder Art Schule u. erzielt werden müsse.

Sechster Band. Sammlung elementarischer Zeichnungs-Modelle, zu welcher die Kinder der pestalozzischen Armenanstalt etwas wesentliches liefern werden, in Kupfer- oder Steinabdrücken, mit den nöthigen Erläuterungen nach der pestalozzischen Methode.

Der Subskriptionspreis eines Bandes zu etwa 25 Bogen ist, wenn auf das Ganze subskribirt wird, ein Thaler Sächsisch (1 Gulden 45 Kreuz.) außerdem ein Fünftheil des Preises mehr. Der spätere Preis wird wenigstens um ein Drittheil des gegenwärtigen erhöht. Die Subskription bleibt für Deutschland bis zu Neujahr 1820 offen, wo der erste Band erscheinen wird. Wer auf 10 Exemplare subskribirt, wird, insofern er es verlangt, 2 Exemplare frei erhalten.

Der Ertrag der Subskription ist zu der von Pestalozzi gestifteten, jetzt in Wirklichkeit gesetzten Armenanstalt für die Bildung von Erziehern und Erzieherinnen bestimmt.

Die Listen der Subscribenten werden: An das Bureau der pestalozzischen Stiftungsangelegenheiten in Pferten, so weit als möglich portofrei, eingesandt.
Köln den 22. Juni 1819.

Das Königl. Konsistorium.

Erkenntnisse in
Forst-Contraven-
tions-Sachen
im Stevischen.

Da es bei der großen Anzahl der Untersuchungen in Forst-Contraventions-Sachen den Land- und Stadtgerichten auf der einen Seite unmöglich ist, den Forstbehörden die vollständigen Ausfertigungen der in Untersuchungen dieser Art von denselben publicirten Erkenntnisse mitzutheilen; auf der andern Seite es aber auch nothwendig ist, daß die Forstbehörden die erforderliche Auskunft über den Ausgang der in Forst-Contraventions-Sachen eingeleiteten Untersuchungen erhalten, so werden die sämmtlichen Land- und Stadtgerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, künftig der betreffenden Forstbehörde vierteljährig eine vollständige tabellarische Uebersicht der während dem abgelaufenen Vierteljahre von ihnen publicirten und rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse in Forst-Contraventions-Sachen regelmäßig mitzutheilen.

Cleve den 25. Juni 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.